

Reglement über die Alp- und Landwirtschaft

Der Talrat Ursern,
gestützt auf Artikel 34 lit. d des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000)
und Art. 13 der Verordnung über die Alp- und Landwirtschaft der Korporation Ur-
sern (1210), beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Dieses Reglement vollzieht die Verordnung über die Alp- und Landwirtschaft der
Korporation Ursern (1210).

Artikel 2 Zäune

¹Wanderwege und andere öffentliche Wege sind mit Durchgängen zu versehen.

²Der Talrat kann für die Auszäunung der Wanderwege je nach Bedürfnis und wo
es die Situation erfordert, spezielle Massnahmen verfügen.

³Die Verwendung von Stacheldraht auf Korporationsgebiet ist verboten.

⁴Die Zäune müssen beim Viehabtrieb entfernt bzw. so abgelegt werden, dass sie
keine Gefahr für Mensch und Wild darstellen. Nicht mehr benötigtes bzw. defek-
tes Zaunmaterial ist sachgerecht zu entsorgen.

⁵Die Beweidung ist so durchzuführen, dass keine bleibenden Schäden auf dem
beweideten Gebiet entstehen.

Artikel 3 Spezielle Weidenutzungsbestimmungen

¹Dem Alpvogt ist durch die Weidenutzenden jeweils vorgängig der genaue Ter-
min des Auf- und Abtriebs ihres Viehs auf die Korporationsallmend anzuzeigen.

²Dünger, der mit der Weidenutzung anfällt und deponiert wird, ist im entsprechenden Weidegebiet durch den Weidenutzenden auf eigene Kosten auszubringen.

³Im Weidegebiet auf Korporationsallmend gilt eine Leinenpflicht für Hunde. Hüte- und Herdeschutzhunde müssen durch deren Halter so unter Kontrolle gehalten werden, dass von ihnen keine Gefahr für Drittpersonen ausgeht.

⁴Die Korporation Ursern lehnt jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der alp- und landwirtschaftlichen Nutzung der Korporationsallmend vollumfänglich ab.

Artikel 4 Weidenutzung durch Rindvieh

¹Die Auftriebstermine auf die Korporationsallmend im Frühjahr legt der Alpvogt entsprechend dem Stand der Vegetation fest.

²Der Viehabtrieb richtet sich ebenfalls nach dem Stand der Vegetation, muss jedoch bis spätestens am 15. Oktober erfolgt sein.

³Halterinnen und Halter von Mutter- und Ammenkühen haben ihre Weiden durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.

⁴Bösartige Tiere dürfen nicht auf der Korporationsallmend gesömmert werden.

⁵Nutzerinnen und Nutzer von Rindviehweiden dürfen zusammen mit dem Rindvieh Ziegen oder Schafe weiden lassen, jedoch maximal zehn Stück pro Nutzungsberechtigte/-r.

⁶Als Frühjahrsweiden für das Rindvieh gelten im Gebiet Unteralp in Andermatt die Weiden von Brunnen bis und mit Fruttegg, mit oberer Begrenzung Traverse Skigebiet; sowie im Rohr bis Roti Rufi.

Artikel 5 Weidenutzung durch Schmalvieh

¹Die Auftriebstermine auf die Korporationsallmend im Frühjahr legt der Alpvogt entsprechend dem Stand der Vegetation fest.

²Im Frühjahr darf im Tal gewintertes Schmalvieh in den folgenden Rindviehweiden geweidet werden, bis es sich in den Schmalviehweiden erhalten kann:

- a) Andermatt: Unteralp und Bözberg
- b) Realp: Waldi – Steinbergen – Neuhütten – Blauseeli – Lochbach – Waldi – Lipferstein – Ringand

³Die Haltung von Schmalvieh auf den Frühjahrsweiden von nicht im Urserntal wohnhaften Tierhaltenden ist nur mit Bewilligung durch den Alpvogt gestattet.

⁴Der Viehabtrieb richtet sich ebenfalls nach dem Stand der Vegetation, muss jedoch bis spätestens am 31. Oktober erfolgt sein.

⁵Es darf nur mit Ohrenmarken und Farbzeichen versehenes Schmalvieh auf die Korporationsallmend aufgetrieben werden, und unter Hirschaft gestelltes Schmalvieh muss mit einem zusätzlichen Herdefarbzeichen versehen sein. Über nicht gekennzeichnetes Vieh kann die Korporation Ursern frei verfügen.

⁶Unter Hirschaft stehende Schafherden müssen täglich von Tagesanbruch bis zur Dämmerung von einem erfahrenen Schäfer behirtet werden.

⁷Für die Einzäunung bei Hirschaften darf nur unter elektrischer Spannung stehendes, geeignetes Zaunmaterial verwendet werden. Der Zustand der Zäune ist täglich zu kontrollieren, und bei einem Wechsel der Weide sind sie unmittelbar zu entfernen.

Artikel 6 Beiträge für die Bekämpfung der Verbuschung

¹Für dazu geeignetes Schmalvieh, das im Frühjahr mindestens 30 Tage eingezäunt gehalten wird, mit dem Zweck, eine weitere Verbuschung des Weidegebiets zu reduzieren, richtet die Korporation Ursern einen Beitrag von CHF 30.-- pro Tier aus.

²Wenn geeignetes Schmalvieh in einer Rindviehweide gehalten wird, reduziert sich dieser Beitrag um die Hälfte.

³Es werden pro Gesuchsteller und Saison maximal Beiträge gemäss Abs. 1 und 2 von total CHF 2'000.-- ausbezahlt.

⁴Diese Beiträge für die eingezäunte Haltung von Schmalvieh gemäss Abs. 1 werden nur nach vorgängiger Gesuchstellung und Bewilligung durch den Talrat entrichtet. Als Stichtag für die Einreichung eines Gesuchs gilt der 15. Februar.

Artikel 7 Weidgelderhebung

¹Das Weidgeld ist nach Rechnungsstellung durch die der Korporation Ursern gemeldeten Weidenutzenden zu entrichten. Subsidiär haftet der Vieheigentümer für das Weidgeld.

²Der Talrat kann in Notsituationen (Unwetter, Trockenheit etc.) eine Reduktion des Weidgelds beschliessen.

³Für vorzeitig abgetriebenes Vieh kann unter vorgängiger Mitteilung an den Alpvogt die gleiche Anzahl Ersatztiere aufgetrieben werden.

⁴Die Weidenutzenden sind verpflichtet, ihre Bestände wahrheitsgetreu anzugeben. Die Korporation Ursern ist berechtigt, mittels Datenabgleich mit dem kantonalen Amt für Landwirtschaft Stichproben durchzuführen bzw. kann bei den Weidenutzenden die Herausgabe der Daten verlangen.

Artikel 8 Pflege und Unterhalt der Korporationsallmend

¹Sämtliche Weidenutzende sind verpflichtet, zur Erhaltung des Alpgebiets unentgeltlich Pflege- und Unterhaltsarbeiten (Pflichtstunden) im Weidegebiet zu leisten, entsprechend den ihnen verfügbaren Normalstössen.

²Diese betragen pro Alpsaison und verfügbaren Normalstössen (NST):

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| a) bis 5.0 NST: | ½ Tag oder 3 Std. |
| b) ab 5.1 NST: | 1 Tag oder 6 Std. |
| c) ab 15.1 NST: | 1 ½ Tage oder 9 Std. |
| d) ab 30.1 NST: | 2 Tage oder 12 Std. |
| e) ab 45.1 NST: | 2 ½ Tage oder 15 Std. |
| f) ab 60.1 NST: | 3 Tage oder 18 Std. |
| g) jede weiteren 15.0 NST: | ½ Tag zusätzlich |

³Bis 45.0 Normalstössen ist keine Ersatzabgeltung möglich. Ab 45.1 Normalstössen können die Pflichtstunden mit CHF 200.--/Tag abgegolten werden. Pflichtstunden, die bis zum 31. Oktober nicht geleistet wurden, werden dem säumigen Nutzenden mit CHF 400.--/Tag in Rechnung gestellt.

⁴Es können zusätzlich zu den verfügbaren Pflichtstunden Pflege- und Unterhaltsarbeiten geleistet werden. Diese werden mit CHF 20.--/Stunde brutto entschädigt. Der Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird nach den jeweils geltenden Richtwerttarifen der Landwirtschaft (Maschinenkosten Agroscope) entschädigt. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Basis der vom Alpvogt genehmigten Rapporte jeweils per Ende Jahr.

⁵Sämtliche Arbeiten werden durch den Alpvogt koordiniert. Es werden nur Arbeiten entschädigt bzw. als Pflichtstunden angerechnet, die vorgängig mit dem Alpvogt abgesprochen und von ihm bewilligt wurden.

⁶Die Arbeitsleistenden versichern sich selbst gegen Krankheit und Unfall. Die Korporation Ursern lehnt jegliche Haftung für Arbeitseinsätze von Dritten ab.

⁷Als Pflege- und Unterhaltsarbeiten gelten:

- a) Abschönen der Weidegebiete von Steinen, Schutt etc.
- b) Instandhalten von Bachläufen, soweit dies nicht Aufgabe der Gemeinden oder des Kantons ist
- c) Massnahmen gegen die Verbuschung des Weidegebietes
- d) Massnahmen gegen Terrainrutschungen
- e) Instandhalten von Wegen und Zufahrten ab öffentlichen Strassen, soweit hierfür nicht der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind
- f) Montieren und Demontieren von korporationseigenen Stegen und Brückengeländern

Artikel 9 Beiträge für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

¹Folgende Strukturverbesserungsmassnahmen können von der Korporation Ursern mit Beiträgen unterstützt werden:

Strukturverbesserungsmassnahmen auf Korporationsallmend:

- a) Erschliessungswege und -stege
- b) Alpgebäude inkl. Düngeranlagen
- c) Einrichtungen für Milchverarbeitung inkl. Lagerräumlichkeiten
- d) Wasserversorgungen und Tränkanlagen
- e) Melkanlagen
- f) Energieversorgungen
- g) Materialseilbahnen
- h) Urbarmachungen, Räumungen und dergleichen

Strukturverbesserungsmassnahmen auf Privatliegenschaften:

- a) Ökonomiegebäude
- b) Wasserversorgungen
- c) Energieversorgungen

²Wer einen Beitrag für Strukturverbesserungsmassnahmen von der Korporation Ursern beanspruchen will, reicht ein Gesuch mit den folgenden Unterlagen ein:

- a) Projektbescrieb
- b) Situations- und Projektpläne
- c) Kostenvoranschlag für das Gesamtprojekt

³Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel nach Abschluss des Projekts unter Vorlage der von der zuständigen kantonalen Fachstelle genehmigten Schlussabrechnung. Auf Gesuch hin können entsprechend dem Baufortschritt Teilbeträge ausbezahlt werden.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zusammen mit der Verordnung über die Alp- und Landwirtschaft der Korporation Ursern (1210) in Kraft.

Der Talammann: Erwin Nager

Der Talschreiber: Fredi Russi